

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen
Pauschalförderungsverordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8
der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2023 zur
Verfügung stehenden Teilbeträge sowie über den Auszahlungszeitpunkt der
Jahrespauschalen für das Jahr 2023 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der
Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**

Vom 19. Juli 2023

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2023 beträgt 500 000,00 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2023 beträgt 9 999 999,36 Euro.
3. Die Jahrespauschalen werden voraussichtlich im August 2023 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#)).

Dresden, den 19. Juli 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Claudia Eberhard
Abteilungsleiterin